

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	Ortschaftsrat Neureut
STADT KARLSRUHE Ortsverwaltung Neureut	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	29.06.2010 2a öffentlich
Neuregelung der Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung gemäß § 15 der Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut ab dem 01.01.2011		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ortschaftsrat	09.06.2010	2a	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Ortschaftsrat

Der Ortschaftsrat nimmt von der Vorbemerkung Kenntnis und beschließt nach Vorberatung in nichtöffentlicher Sitzung des Ortschaftsrats am 09.06.2010 die beigefügte Neuregelung der Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung für die Jugendmusikschule Neureut ab dem 01.01.2011.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch: Städtischen Haushalt <input checked="" type="checkbox"/> Investitionspauschale <input type="checkbox"/>	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
ca. 400 EUR pro Jahr	keine	in vollem Umfang	je nach Anzahl der Anträge		
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung. Finanzposition: 1.500.31.80.02.03 und 1.500.31.80.02.04					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Die aktuellen Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen nach § 15 der Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut (JMS) regeln in Ziffer 3.3, dass jährlich 2% der voraussichtlichen Gebühreneinnahmen für Schulgeldermäßigungen zur Verfügung stehen. Wird diese Grenze um mehr als 3% überschritten, sind alle Einzelermäßigungen anteilig um den Überschreibungsbetrag zu kürzen.

Bei Gebühreneinnahmen für die JMS von jährlich rd. 300.000 EUR (davon 2%) errechnet sich ein verfügbarer Ermäßigungsbetrag von 6.000 EUR.

Dieser Wert wurde in den zurückliegenden Jahren auch nicht nur annähernd erreicht. Nach Jahren ohne Ermäßigungen wurde erstmals wieder in 2008 ein Antrag gestellt und genehmigt. Die nicht erhobenen Gebühren für diesen einen Antragsteller aus Karlsruhe beliefen sich in 2008 auf insgesamt 275,40 EUR und in 2009 auf insgesamt 367,20 EUR (die Ermäßigung fiel ab November 2009 weg, da sich die wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Antragstellers verbessert haben). Weitere Reduzierungen fielen seither nicht an.

Die Gebührenermäßigung ist ihrem Grundsatz nach eine Sozialleistung. Ihre Gewährung soll deshalb künftig an den Karlsruher Pass bzw. den Karlsruher Kinderpass gekoppelt und über dieses Budget abgerechnet werden. Entsprechende Anträge können beim Jugendfreizeit- und Bildungswerk gestellt werden (jfbw, Karlsruhe, Bürgerstr. 16 -Röcklpassage-). Vorgesehen ist ab dem Jahr 2011, allen Inhaberinnen und allen Inhabern dieser Pässe eine Ermäßigung von 80% auf die festgesetzten Unterrichtsgebühren zu gewähren.

Bisher wurden in einem aufwendigen Verfahren bei der Verwaltung der JMS die eingehenden Anträge geprüft und ggf. Ermäßigungen zwischen 50 und 100% gewährt. Grundlage waren die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller und im Fachbereich 2 (Instrumental- und Vokalbereich) zusätzlich die zu benotenden Leistungen der Schülerinnen und Schüler.

Die Anwendung der Berechnung zur Ausstellung des Karlsruher Passes oder des Karlsruher Kinderpasses verschiebt die bisherige Einkommensgrenze zur Begründung eines Anspruchs etwas nach unten. Weiterhin erhalten Gebührenpflichtige mit einem Wohnsitz außerhalb von Karlsruhe künftig keine Ermäßigungen mehr.

Die neuen Richtlinien sollen ab 2011 auf Schülerinnen und Schüler Anwendung finden, die bisher keine Gebührenermäßigung an der Jugendmusikschule Neureut erhalten haben. Alle laufenden Ermäßigungen aus sozialen Gründen werden bis zum Wegfall des Ermäßigungsanspruches bzw. bis zur Beendigung des Unterrichts weiterhin nach den Richtlinien vom 01. 01. 2007 gewährt.

Beschluss:

I. Antrag an den Ortschaftsrat:

Der Ortschaftsrat beschließt nach Vorberatung in nichtöffentlicher Sitzung des Ortschaftsrats am 09.06.2010 die beiliegenden Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen ab dem 01.01.2011

II. Auf die Tagesordnung der Sitzung des Ortschaftsrates Neureut am 29.06.2010

III. Übersendung der Vorlage an Hauptamt - Sitzungsdienste zur Aufnahme in das Ratsinformationssystem und an die Mitglieder des Ortschaftsrates

Aktuelle Richtlinien

Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen

gemäß § 15 der Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut
- gültig ab 01.01.2007 -

Nach § 15 der Satzung für die Jugendmusikschule Neureut können Schüler/innen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie auf Antrag ganz oder teilweise von den Unterrichtsgebühren befreit werden.

1 Gebührenermäßigung im Fachbereich I

Die Gebührenermäßigung im Fachbereich I wird ausschließlich aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie gewährt. Ausgenommen hiervon sind Schüler/innen, die Unterricht in Gruppen erhalten (4 und mehr Teilnehmer). Bei ihnen richtet sich die Gebührenermäßigung nach Nr. 2 dieser Richtlinien.

1.1 Finanzielle Kriterien / Einkommensverhältnisse

Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird gewährt, wenn der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens einer Familie die nachfolgenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Maßgebend sind die Verhältnisse der letzten 12 Monate vor Antragstellung. Fiel in diesen Zeitraum eine gravierende Änderung der Einkommensverhältnisse (z.B. die Aufnahme einer Tätigkeit nach Arbeitslosigkeit, Beginn von Zahlungen als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt), sind die Verhältnisse ab dem Monat, in dem die entsprechende Änderung eingetreten ist, für die Berechnung maßgebend.

Jahreseinkommen im Sinne dieser Richtlinien ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Zum Jahreseinkommen werden hinzugerechnet: Kindergeld, Erziehungsgeld, Unterhaltszahlungen, Renten und sonstige Leistungen (z.B. Wohngeld, Arbeitslosengeld I u.s.w.).

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens kommen in Abzug:

1. Steuern vom Einkommen.
2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.
3. Ein Freibetrag von 3.579,00 EUR für jedes zum Haushalt zu rechnende Kind.
4. Die tatsächliche Wohnungsmiete (Kaltmiete zuzüglich Strom- und Heizkosten).

Einkommensgrenzen bei einem berücksichtigungsfähigen Jahreseinkommen einer Familie mit

	zwei Elternteilen	einem Elternteil	Ermäßigung
Einkommensgrenze I	bis 12.200,00 EUR	bis 9.327,00 EUR	75 %
Einkommensgrenze II	bis 14.640,00 EUR	bis 11.191,00 EUR	50 %

Bei Empfängern von Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII wird volle Gebührenermäßigung gewährt.

2 Gebührenermäßigung im Fachbereich II (einschließlich aller Gruppen)

Die Gebührenermäßigung im Fachbereich II umfasst neben den Unterrichtsgebühren auch die Gebühren für leihweise überlassene Instrumente.

2.1 Finanzielle Kriterien / Einkommensverhältnisse

Während der Probezeit wird Gebührenermäßigung im Fachbereich II aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse (Nr. 1.1) gewährt.

2.2 Musikalische Leistungen

Nach Ablauf der Probezeit richtet sich die Gebührenermäßigung zusätzlich nach den Leistungen des Schülers / der Schülerin. Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass die Einkommensgrenze nach Nr.1.1 nicht überschritten wird.

Benotung (Durchschnitt der Jahres-note aus Leis- tung, Fleiß, Mitarbeit)		Ermäßigung	
		Einkommensgrenze I	Einkommensgrenze II
"sehr gut"	(bis 1,5)	75 %	50 %
"gut"	(1,6 - 2,3)	50 %	25 %
"befriedigend"	(2,4 - 3,0)	25 %	---
schlechter als befriedigend		---	---

Bei Empfängern von Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII wird bei einer Benotung von "gut" und besser volle, bei einer schlechteren Benotung 50%-ige Gebührenbefreiung gewährt.

3 Allgemeines

3.1 Anträge

Die Befreiung von den Unterrichtsgebühren gilt jeweils für 12 Monate ab dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist. Bei Empfängern von Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII, Arbeitslosengeld I, Bafög oder sonstigen Hilfen zum Lebensunterhalt gilt die Befreiung bis zum Ablauf der jeweiligen amtlichen Bescheinigung.

Werden die zur Bewilligung einer Gebührenermäßigung erforderlichen Nachweise über Einkommen, Miete u.s.w. erst verspätet eingereicht, kann eine Befreiung erst ab dem Monat gewährt werden, der dem Monat folgt, in dem die vollständigen Nachweise vorliegen. Werden die Nachweise nicht umfassend vorgelegt, ist eine Befreiung von Unterrichtsgebühren nicht möglich.

Die Anträge sind schriftlich beim Sekretariat der Jugendmusikschule Neureut oder direkt bei der Ortsverwaltung Neureut einzureichen.

3.2 Einkommensgrenze und Kinderfreibetrag

Die Festlegung der Einkommensgrenzen und des Kinderfreibetrags erfolgt in Anlehnung an die Regelsätze des SGB II bzw. SGB XII unter Hinzurechnung eines 25%-igen (Einkommensgrenze I) bzw. 50%-igen (Einkommensgrenze II) Zuschlags bei den Einkommensgrenzen unter Nr. 1.1.

Die Jugendmusikschule/Ortsverwaltung Neureut wird ermächtigt, die Einkommensgrenzen und den Kinderfreibetrag bei Erhöhung der Regelsätze entsprechend anzugleichen.

3.3 Gesamthöhe der Schulgeldermäßigungen

Der jährliche Höchstbetrag der Schulgeldermäßigungen wird auf 2 % der zu erwartenden Gebühreneinnahmen des Kalenderjahres festgelegt.

Wird diese Grenze um mehr als 3% überschritten, sind alle Einzelermäßigungen anteilig um den Überschreibungsbetrag zu kürzen.

3.4 Zuständigkeit

Über die Anträge entscheidet der Ortsvorsteher nach Anhörung der Schulleitung im Rahmen dieser Richtlinien.

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.1999 außer Kraft.

Karlsruhe, den

Heinz Fenrich
Oberbürgermeister

Neue Richtlinien

Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen

gemäß § 15 der Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut, gültig ab 01.01.2011

Nach § 15 der Satzung für die Jugendmusikschule Neureut können Schüler und Schülerinnen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie auf Antrag teilweise von den Unterrichtsgebühren befreit werden.

1 Voraussetzung

An der Jugendmusikschule Neureut wird Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen für Inhaber und Inhaberinnen eines gültigen Karlsruher Passes oder Karlsruher Kinderpasses gewährt.

2 Höhe der Ermäßigung

Es wird eine Gebührenermäßigung von 80 % gewährt.

3 Antragstellung und Bewilligungszeitraum

Die Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gilt jeweils ab dem Monat, in dem der Antrag sowie eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes bzw. Karlsruher Kinderpasses eingegangen sind. Die Ermäßigung endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten Passes.

Die Gebührenermäßigung ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraums jeweils erneut schriftlich bis spätestens Ende des Monats, ab dem eine erneute Ermäßigung gewährt werden soll, bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut zu beantragen. Eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes bzw. Karlsruher Kinderpasses ist dabei unaufgefordert vorzulegen.

Werden der zur Bewilligung einer Gebührenermäßigung erforderliche Antrag einschließlich der Kopie des Passes erst verspätet eingereicht, kann eine Ermäßigung erst ab dem Monat gewährt werden, in dem der Antrag einschließlich Kopie vollständig ausgefüllt vorliegt. Wird der Antrag nicht vollständig eingereicht, ist eine Ermäßigung von Unterrichtsgebühren nicht möglich.

4 Anzahl der Ermäßigungen

Pro Schüler oder Schülerin kann eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen nur für maximal zwei Unterrichtsfächer gewährt werden.

5 Instrumentenüberlassung

Die Gebührenermäßigung umfasst für die Schüler und Schülerinnen der Jugendmusikschule Neureut neben den Unterrichtsgebühren auch die Gebühren für mietweise überlassene Instrumente.

6 Zuständigkeit

Über die Anträge entscheidet der Ortsvorsteher nach Anhörung der Schulleitung im Rahmen dieser Richtlinien.

7 Finanzierung

Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen bei der Jugendmusikschule Neureut wird aus dem Budget des Karlsruher Passes finanziert.

8 Übergangsregelung

Diese Richtlinien gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für Schüler und Schülerinnen, die bisher keine Gebührenermäßigung bei der Jugendmusikschule Neureut erhalten haben. Alle laufenden Gebührenermäßigungen aus sozialen Gründen werden weiterhin nach den Richtlinien vom 01.01.2007 gewährt.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2007 außer Kraft.

Karlsruhe-Neureut, den

Jürgen Stober
Ortsvorsteher